

Synopse

bksd-2019-04-30-BildG-Titelschutz Hochschulen

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:	
	§ 53a Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich ¹ Institutionen des Hochschulbereichs, die über einen Standort oder einen Sitz im Kanton Basel-Landschaft verfügen, müssen gemäss Bundesgesetzgebung akkreditiert sein.	Die Bestimmung nimmt Bezug zu Artikel 62 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG [SR 414.20]). Dieser hält fest, dass die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule», «Pädagogische Hochschule» sowie davon abgeleitete Bezeichnungen (wie «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut»), sei es in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache, nur Institutionen in ihrem Namen führen dürfen, die nach dem HFKG akkreditiert sind.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>² Als Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bezeichnungen gemäss Artikel 62 Absatz 1 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ sowie insbesondere die folgenden, namentlich genannten und davon abgeleitete Bezeichnungen in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Hochschule,b. Akademie,c. Technikum,d. Fakultät.	<p>Da die in Artikel 62 Absatz 1 HFKG genannten Bezeichnungen nicht abschliessend sind, werden sie im kantonalen Recht ergänzt. Es werden Begriffe genannt, die eine Verbindung zum Hochschulbereich herstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass Institutionen, welche diese Begriffe verwenden, die Überprüfung der Qualitätsstandards wie sie durch eine Akkreditierung gemäss HFKG erfolgt, erfolgreich absolviert haben und in regelmässigen Abständen wiederholen müssen.</p> <p>Die namentlich genannten Bezeichnungen, sind nicht abschliessend.</p>

1) SR [414.20](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>³ Die Bezeichnung Akademie wird ohne Akkreditierung zugelassen, wenn aus einer Ergänzung klar hervorgeht, dass es sich bei der so bezeichneten Institution eindeutig nicht um eine Einrichtung handelt, an der akademische Grade erworben werden können.</p> <p>⁴ Die Titel der Absolventinnen und Absolventen von Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Absatz 2 sind geschützt.</p>	<p>Die Bezeichnung „Akademie“ wird aktuell über den Hochschulbereich hinaus von einem breiten Spektrum an Vereinigungen verwendet (z.B. Kampfsport Akademie). Sie ist jedoch nach dem ursprünglichen Wortsinn eine gelehrte Gesellschaft. und darüber hinaus auch ein Sammelbegriff für Forschungs-, Lehr- und Ausbildungseinrichtungen. Ein Schutz der Bezeichnung „Akademie“ erscheint daher als zwingend. Auf einen Schutz kann jedoch dort verzichtet werden, wo offensichtlich ist, dass es sich trotz Verwendung der Bezeichnung „Akademie“ nicht um eine Institution aus dem Hochschulbereich handelt und keine akademischen Grade erworben werden können.</p>
	<p>§ 53b Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer ohne Akkreditierung gemäss § 53a Absatz 1 als Bildungsanbieter für eine Institution oder eine Aktivität eine Bezeichnung gemäss § 53a Absatz 2 verwendet, wird bestraft:</p> <p>a. mit Busse bis zu CHF 200'000.- bei Vorsatz;</p> <p>b. mit Busse bis zu CHF 100'000.- bei Fahrlässigkeit.</p> <p>² Wer ohne Akkreditierung gemäss § 53a Absatz 1 als Bildungsanbieter einen Bachelor, einen Master, einen Doktor- oder Professorentitel verleiht, wird mit Busse bis zu CHF 100'000.- bestraft.</p>	<p>Damit die Schutzbestimmungen in § 53a eine effektive Wirkung erzielen, sind in § 53b Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese festgelegt sowie die Zuständigkeit geregelt.</p> <p>Die Bestimmung stellt Zuwiderhandlungen gegen den Bezeichnungsschutz gemäss 53a Absatz 2 unter Strafe.</p> <p>Die Bestimmung stellt Zuwiderhandlungen gegen den Titelschutz gemäss 53a Absatz 3 unter Strafe.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>³ Nicht bestraft gemäss Absatz 1 und 2 wird, wer bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Paragraphen ein Akkreditierungsgesuch gemäss Bundesgesetzgebung gestellt hat und solange dieses nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist.</p>	<p>Institutionen des Hochschulbereichs im Kanton Basel-Landschaft wird nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Bezeichnungs- und Titelschutz bei Verwendung der geschützten Bezeichnung während einem Jahr Straffreiheit gewährt, um beim Akkreditierungsrat gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3) ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Straffreiheit gilt danach solange bis das Gesuch nicht rechtskräftig abgelehnt wurde.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.²⁾</p> <p>Liestal,</p> <p>Im Namen des Landrats der Präsident: Riebli die Landschreiberin: Heer-Dietrich</p>	

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.